



Stifter für Stifter

Orientierung für Stifter und solche, die es werden wollen

Stiftung Bürger für Feldafing

Satzung

in der Fassung vom 10.02.2026

Präambel

Die Übernahme von Mitverantwortung für die Gestaltung des Gemeinwesens durch ihre Bürgerinnen und Bürger ist die wesentliche Voraussetzung für eine lebendige, zukunftsorientierte Entwicklung der Gemeinde Feldafing.

Die Qualität des Miteinanders ist geprägt von den Umständen und Möglichkeiten, die unsere Bürgerinnen und Bürger von der Kindheit bis in das hohe Alter in der Gemeinde vorfinden und erfasst alle Bereiche des menschlichen Lebens, sei es als Individuum, als Mitglied einer Gemeinschaft, als Bestandteil unserer Kulturlandschaft oder der Natur.

Die Stiftung Bürger für Feldafing verfolgt das Ziel, am Erhalt und der Fortentwicklung der guten Qualität des Zusammenlebens in der Gemeinde Feldafing mitzuwirken und den Bürgerinnen und Bürgern in Feldafing ein Forum zu schaffen für die Teilhabe an bürgerschaftlicher Verantwortung, z.B. durch Zustiftungen. Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Feldafing fördern und stärken und an der Entwicklung und Gestaltung von gemeinnützigen Projekten und Einrichtungen in Feldafing mitwirken.

Die Entwicklung der Gemeinde Feldafing soll durch nachhaltige Unterstützung von wichtigen Gemeinschaftsaufgaben weiterhin gesichert werden. Es betrifft nicht nur die bestehenden Aufgaben, sondern auch neue, die im Interesse der Bürgerinnen und Bürger wahrgenommen werden müssen. Dies wird nicht ohne die finanzielle Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern möglich sein. Damit erlangt die Stiftung Bürger für Feldafing eine besondere Bedeutung, weil sich in ihr die gemeinsamen Interessen von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Feldafing bündeln lassen.

§ 1 Name, Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Bürger für Feldafing“. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Treuhänderin, der Stiftung Stifter für Stifter, einer rechtsfähigen öffentlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München, verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung fördert die Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung und des Sports sowie mildtätiger Zwecke. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
- (2) Der mildtätige Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. die finanzielle Förderung von Hilfsprojekten für bedürftige Menschen insbesondere innerhalb des Gemeindegebietes Feldafing, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer finanziellen Situation auf die Hilfe anderer angewiesen sind (z.B. Betreuungsangebote für schwerstbehinderte oder traumatisierte Menschen).
 - b. die direkte finanzielle Unterstützung der unter a. genannten Personen.
- (3) Die Stiftungszwecke gem. Absatz 1 und 2a werden gemäß § 58 Nr. 1 AO vor allem durch die Zuwendung von Mitteln an eine andere Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Die Zuwendung von Mitteln an eine beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Eine Mittelzuwendung auch für die Verwirklichung anderer als der in Abs. 1 genannten Zwecke ist zulässig, darf aber nicht dauerhaft überwiegen.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die vorgenannten Maßnahmen verwirklicht werden. Die Mittelverwendung soll insbesondere Projekten und Menschen innerhalb des Gemeindegebiets Feldafing zugute kommen. Projekte außerhalb des Gemeindegebiets Feldafing dürfen nur dann gefördert werden, wenn diese eine starke Bedeutung und Vernetzung mit der Gemeinde Feldafing aufweisen.
- (5) Die Stiftung kann die vorbezeichneten Zwecke auch selbst verwirklichen. Ein eigenes operatives Tätigwerden steht unter dem Vorbehalt einer zuvor getroffenen vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.

§ 3 Einschränkung

- (1) Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem nominalen Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht bei Stiftungsgründung aus einem Barkapital von Euro 25.000,-. Daneben erhält die Stiftung einen sonstigen verbrauchbaren Vermögensanteil in Höhe von 5.000 Euro.
Die Anlage des Grundstockvermögens bzw. des verbrauchbaren Vermögens obliegt der Treuhänderin. Diese hat das Vermögen gesondert von ihrem Vermögen zu verwalten.
- (2) Zustiftungen und sonstige Zuwendungen sind nach Wunsch des Zuwendungsgebers zulässig. Dies umfasst auch Zustiftungen aufgrund eines Aufrufes der Stiftung.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
 - b. aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundstockvermögens bzw. zur Erhöhung des verbrauchbaren Vermögens bestimmt sind.
 - c. aus dem sonstigen verbrauchbaren Vermögen.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Kosten der Stiftungserrichtung gehen zu Lasten der Stiftungsmittel.
- (3) Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht zur zeitnahen Verwendung oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind, dürfen nach Bedarf kurz-, mittel- oder langfristig zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet oder dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (4) Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.
- (5) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Mittel der Stiftung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (6) Sowohl Umschichtungsgewinne als auch realisierte Verluste sind in eine Umschichtungsrücklage einzustellen. Eine positive Umschichtungsrücklage kann nach Vorgabe des Stiftungsvorstands dem Grundstockvermögen zugeführt werden oder für den Stiftungszweck verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stiftungsgremien

- (1) Die Stiftung hat zwei Gremien, den Stiftungsvorstand und den Stiftungsrat.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand und im Stiftungsrat ist ausgeschlossen.

§ 8 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die ersten Mitglieder des Gründungsvorstands werden von den Stiftern bestimmt.
- (2) Der Stiftungsvorstand bevollmächtigt ein Vorstandsmitglied als alleinigen Ansprechpartner der Treuhänderin bzw. des von ihr beauftragten Dritten und ein Vorstandsmitglied als Stellvertreter des alleinigen Ansprechpartners. Der alleinige Ansprechpartner darf gegenüber der Treuhänderin bzw. dem von ihr beauftragten Dritten mit Wirkung für und gegen alle Vorstandsmitglieder Erklärungen abgeben und entgegennehmen.
- (3) Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen bzw. einstimmig, soweit die Satzung dies vorsieht.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Gründungsvorstands werden die Mitglieder der Stiftungsvorstands vom Stiftungsrat gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstands kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl eines nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Nachfolgende Mitglieder des Stiftungsvorstands werden nur für den Rest einer laufenden Amtszeit gewählt.
- (4) Ist zu einem Zeitpunkt kein Stiftungsvorstand eingesetzt, so bestimmt die Treuhänderin oder ein von ihr bestimmtes Gremium einen Stiftungsvorstand.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann durch die Treuhänderin jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Zuvor ist der Stiftungsrat zu konsultieren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
 - a. bei einer groben Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds;
 - b. bei Unfähigkeit eines Vorstandsmitglieds zur ordnungsgemäßen Ausübung des Vorstandsamtes, z.B. im Falle der Bestellung einer Betreuung, die die Dauer von vier Monaten überschreitet;

- c. bei dauerhafter Zerstörung des Vertrauens zwischen einem Vorstandsmitglied und der Treuhänderin.
- (6) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. Anfallende angemessene Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
- (7) Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes liegen in der Kontrolle der Pflichten der Treuhänderin und in der Wahrnehmung der Rechte der Stiftung.
- (8) Im gesetzlichen Rahmen hat der Stiftungsvorstand gegenüber der Treuhänderin folgende Rechte:
- a. Die Entscheidung, auf welche Empfänger die Stiftungsgelder verteilt werden.
 - b. Die Entscheidung, ob und welche individuellen Stiftungsaktivitäten durchgeführt werden, beispielsweise im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit. Die Durchführung solcher individuellen Stiftungsaktivitäten obliegt kraft Treuhandverhältnis der Treuhänderin. Sie bzw. der hierzu beauftragte Dritte kann diese Aufgabe auf Wunsch des Stiftungsvorstands an einen Stiftungsbeauftragten übertragen. Dies bedarf einer vertraglichen Vereinbarung mit der Treuhänderin bzw. dem von ihr hierzu beauftragten Dritten.
 - c. Die Mitwirkung bei der Anlage des Stiftungsvermögens in Absprache mit der Treuhänderin unter Beachtung ihrer Anlagerichtlinien.
 - d. Entscheidungen im Sinne von § 5 Abs. 4, 5 und 6 über die Bildung und Auflösung von Rücklagen, die Bildung von Vermögen sowie die Verwendung von Mitteln.
- (9) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrats und dessen Vorsitz bestimmen die Stifter. Geborenes Mitglied des Stiftungsrats ist ein Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Feldafing, das durch Beschluss des Gemeinderats Feldafing berufen oder abberufen wird. Sofern die Stifter von ihrem Recht zur Bestimmung der Mitglieder des Stiftungsrats keinen Gebrauch machen, ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Kooptation (Zuwahl). Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Stiftungsrat wählt, sofern die Stifter von ihrem Recht gem. § 9 Abs. 1, Satz 3 keinen Gebrauch machen, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsrats kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl eines nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrats im Amt. Nachfolgende Mitglieder des Stiftungsrats werden nur für den Rest einer laufenden Amtszeit gewählt.
- (4) Der Stiftungsrat kann Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit abberufen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise auch vor, wenn das vom Gemeinderat der Gemeinde Feldafing beru-

fene Mitglied nicht mehr das Gemeinderatsmandat ausübt. Die Abberufung bedarf der einfachen Mehrheit aller verbliebenen Mitglieder des Stiftungsrats.

- (5) Der Stiftungsrat unterstützt die Tätigkeit des Stiftungsvorstands und berät diesen bei allen Angelegenheiten gem. § 8 Abs. 8.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt bzw. erteilt seine Zustimmung bei folgenden Angelegenheiten:
 - a. die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands;
 - b. die Kooptation von Mitgliedern des Stiftungsrats;
 - c. Änderung der Stiftungssatzung;
 - d. Kündigung des Treuhändervertrags;
 - e. Umwandlung in eine rechtsfähige Stiftung;
 - f. Auflösung der Stiftung.
- (7) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Treuhänderin hat aus dem Treuhandverhältnis die Pflicht, für die Stiftung eine Basisverwaltung zu erbringen bzw. von Dritten erbringen zu lassen. Die Basisverwaltung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet (Preisliste kann angefordert werden bzw. ist einsehbar im Internet) und umfasst folgende Tätigkeiten für die Stiftung:
 - a. Die Kontoführung
 - b. Die Finanzbuchhaltung
 - c. Die Erstellung einer Jahresrechnung
 - d. Die Standard-Vermögensanlage
 - e. Die Bereitstellung der Daten für die Erstellung der Steuererklärung.

Darüberhinausgehende individuelle Leistungen der Treuhänderin oder eines von ihr beauftragten Dritten, die vom Stiftungsvorstand veranlasst sind, werden nach Zeitaufwand oder nach einer monatlichen Pauschale zulasten des Stiftungskontos abgerechnet (Stundensätze können erfragt werden bzw. sind einsehbar im Internet; Verwaltungspauschalen richten sich nach individuellem Angebot).

Kosten, die der Treuhänderin im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Treuhänderstrukturen (beispielsweise für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Gebühren für Qualitätssiegel, beispielsweise für gute Treuhandverwaltung) entstanden sind, können zulasten des Stiftungskontos umgelegt werden.

- (2) Die Treuhänderin hat darüber hinaus die Pflicht, Zuwendungsbestätigungen zu erstellen bzw. von Dritten erstellen zu lassen. Das Erstellen der Zuwendungsbestätigung wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet. Dem Stiftungsvorstand kann durch schriftlichen Auftrag der Treuhänderin bzw. des

von ihr beauftragten Dritten das Recht eingeräumt werden, Zuwendungsbestätigungen selbst auszustellen.

- (3) Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der Stiftung aufzustellen.
- (4) Die Treuhänderin handelt im Außenverhältnis im eigenen Namen, im Innenverhältnis für Rechnung des Stiftungsvermögens.

§ 11 Umwandlung

- (1) Der Stiftungsvorstand hat jederzeit das Recht, die Stiftung auf Rechnung der Stiftung in eine rechtsfähige Stiftung umzuwandeln und in diesem Zusammenhang eine Satzungsänderung zu veranlassen, die den Vorschriften der jeweiligen Stiftungsaufsicht genügt.
- (2) Der Stiftungsrat ist bei einer Umwandlung zustimmungspflichtig.
- (3) Im Falle der Umwandlung werden die Stifter als Stifter für die rechtsfähige Stiftung zumindest in deren Satzungspräambel ausdrücklich genannt.

§ 12 Kündigung

- (1) Sowohl die Stifter gemeinsam als auch der Stiftungsvorstand sowie die Treuhänderin haben das Recht, die Treuhänderschaft jeweils zum Jahresende ordentlich zu kündigen, die Stifter und der Stiftungsvorstand mit einer Frist von sechs Monaten, die Treuhänderin mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende. Bei einer Kündigung hat der Stiftungsvorstand bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit einen neuen Treuhänder zu benennen und bis zum 31.12. die Voraussetzungen für die Vermögensübertragung zu schaffen. Andernfalls wird die Stiftung aufgelöst. Die Treuhänderschaft kann außerdem aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Bei einer Kündigung durch den Stiftungsvorstand ist die einfache Zustimmung durch den Stiftungsrat erforderlich. Zu Lebzeiten der Stifter ist deren gemeinsame Zustimmung erforderlich. Soweit es sich bei den Stiftern um juristische Personen handelt, ist der Zustimmungsvorbehalt an deren rechtliche Existenz geknüpft.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können mittels einstimmigen Beschlusses vom Stiftungsvorstand durchgeführt werden. Es ist jedoch die Zustimmung der Treuhänderin mit der Maßgabe zur Prüfung einzuholen,

dass dadurch weder Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung noch wesentliche Strukturen des Treuhandverhältnisses verletzt werden.

- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrats mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Zu Lebzeiten der Stifter ist deren gemeinsame Zustimmung erforderlich. Soweit es sich bei den Stiftern um juristische Personen handelt, ist der Zustimmungsvorbehalt an deren rechtliche Existenz geknüpft.
- (4) Die Satzungsänderung muss in einer von der Treuhänderin und vom Stiftungsvorstand unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Die Treuhänderin und der Stiftungsvorstand erhalten je eine Ausfertigung. Satzungsänderungen sind vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.

§ 14 Auflösung der Stiftung

- (1) Sowohl die Stifter gemeinsam als auch der Stiftungsvorstand können gemeinsam mit der Treuhänderin die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Auflösung ist vorab mit dem Finanzamt abzustimmen.
- (2) Bei einer Auflösung durch den Stiftungsvorstand ist die Zustimmung des Stiftungsrats mit einer zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15 Vermögensanfall

- (1) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen je zur Hälfte an die rechtsfähige Convivo-Stiftung mit Sitz in Feldafing, und an die rechtsfähige Werner Reichenberger Stiftung mit Sitz in Starnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Projekte und Personen im Gemeindegebiet Feldafing zu verwenden haben.
- (2) Sollte eine dieser genannten Stiftungen zum Zeitpunkt des Vermögensanfall nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die andere genannte Stiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke für Projekte und Personen im Gemeindegebiet Feldafing zu verwenden hat.
- (3) Sollten beide Stiftungen zum Zeitpunkt des Vermögensanfall nicht mehr existieren oder nicht mehr gemeinnützig sein, fällt das Vermögen an die Gemeinde Feldafing, die es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



Stifter für Stifter

Treuhänderin

Stiftung Stifter für Stifter

Landshuter Allee 11

80637 München

Telefon 089 · 744 200 211

Telefax 089 · 744 200 300